

Barrierefrei, zugänglich oder doch barrierearm?

Eine Argumentation für den Begriff Barrierefreiheit

Leevke Wilkens¹ [\[0000-0002-9028-3010\]](#) Nele Maskut¹ [\[0000-0003-0200-2723\]](#) &

Marie-Christin Lueg² [\[0000-0001-7401-4526\]](#)

¹ Technische Universität Dortmund, Fachgebiet Rehabilitationstechnologie,
Deutschland

² Technische Universität Dortmund, Sozialforschungsstelle, Forschungsbereich
Innovation und Bildung in der digitalen Gesellschaft, Deutschland

Zusammenfassung. Barrierefrei, zugänglich oder barrierearm? An verschiedenen Stellen stößt man darauf, dass von ‚barrierearmen‘ Tagungen, Dokumenten oder Ähnlichem gesprochen wird, da es nicht möglich sei, etwas vollkommen barrierefrei zu gestalten. Die Diskussion darum, welcher dieser Begriffe dafür verwendet werden kann/soll, um die Gegebenheiten und Zugangsmöglichkeiten zu umschreiben, scheint eine Herausforderung im deutschen Sprachgebrauch zu sein. Um Argumentationslinien hinter der Verwendung verschiedener Begriffe besser zu verstehen und sichtbar zu machen, ist das Ziel dieses Beitrags für die verschiedenen Konnotationen zu sensibilisieren, die die Verwendung der zur Verfügung stehenden Begrifflichkeiten mit sich bringt. Dies geschieht unter der Prämisse, dass Barrierefreiheit ein rechtlich definierter Begriff ist und dementsprechend ein Rechtsanspruch auf Barrierefreiheit von gestalteten Lebensräumen besteht.

Barrier-free, Accessibility or Barrier-poor? An Argumentation for the Term Accessibility

Abstract. The literal translation of the German word for accessibility is 'barrier-free'. Thus, discussing which terms can/should be used to describe something as accessible seems a challenge only in German. In various places, one comes across 'barrier-poor' conferences, documents, or the like, as it seems impossible to make something completely barrier-free in the literal sense. In order to better understand and visualize the reasoning behind the use of different terms, this article aims to raise awareness of the different connotations that the use of the available terminology entails. This is done under the premise that accessibility is a legally defined term and that there is therefore a legal entitlement to accessibility of designed 'living spaces'.

1 Einleitung

Inklusion in allen Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens ist seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ein Ziel, das verschiedene Akteur*innen verfolgen. Eine wesentliche Grundvoraussetzung ist dabei die Schaffung von Barrierefreiheit, da nur in einem barrierefreien Umfeld (digital und analog) alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können. Dabei finden sich jedoch Aussagen wie „Vollständige Barrierefreiheit kann man doch sowieso nicht erreichen“ in verschiedenen Diskursen immer wieder. Dem Begriff Barrierefreiheit wird häufig zugesprochen, dass dieser nur genutzt werden darf, wenn es keinerlei Barrieren für jegliche Personengruppen gäbe und es sich um einen rein deskriptiven Begriff handele. Häufig wird dann nach alternativen Bezeichnungen gesucht, wie etwa Zugänglichkeit oder Barrierearmut bzw. barrierearm. Jeder dieser Begriffe hat eine eigene Begründungslogik. Trotz der unterschiedlichen Begriffe lässt sich annehmen, dass grundsätzlich das Gleiche gemeint wird: Dokumente, Webseiten, Veranstaltungen und Räumlichkeiten so zugänglich wie möglich zu gestalten.

Die Diskussion darum, welcher dieser Begriffe dafür verwendet werden kann/soll, um die Gegebenheiten und Zugangsmöglichkeiten zu umschreiben, scheint eine Herausforderung im deutschen Sprachgebrauch zu sein. Im Englischen wird der Begriff *accessibility*, der von *ability to access* abgeleitet wird, verwendet (Posselt und Frölich 2019). Ähnliche Begrifflichkeiten werden auch in der Übersetzung der UN-BRK in das Französische (*Accessibilité*; Nations Unies 2006) und Spanische (*Accesibilidad*; Naciones Unidas 2006) genutzt. Auffällig ist, dass bei der Übersetzung des Begriffs *Accessibility* ins Deutsche über die gängigen Online-Wörterbücher/Übersetzer (bspw. Pons, Linguee, DeepL; Stand April 2024) als erster Treffer das Wort *Zugänglichkeit* aufgeführt ist. Als weitere Alternativen werden dann *Erreichbarkeit* und *Barrierefreiheit* genannt. Diese Beispiele verdeutlichen, dass es Unklarheiten in der semantisch korrekten Übersetzung des Begriffes *accessibility* gibt. Diese Unklarheit zeigt sich auch in den offiziellen Übersetzungen: Während *Zugänglichkeit* in der UN-BRK (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung 2018) verwendet wird, steht in der *Web Content Accessibility Guideline (WCAG; W3C 2022)* der Begriff *Barrierefreiheit*. In wieder anderen deutschsprachigen Texten wird der englische Originalbegriff übernommen (z. B. Peschke 2019), um einer korrekten Übersetzung näherzukommen und die im Originaltext assoziierten Konnotationen richtig wiederzugeben.

Um Argumentationslinien hinter der Verwendung verschiedener Begriffe besser zu verstehen und sichtbar zu machen, ist das Ziel dieses Beitrags für die verschiedenen Konnotationen zu sensibilisieren, die die Verwendung der zur Verfügung stehenden Begrifflichkeiten mit sich bringt. Dies geschieht unter der Prämisse, dass *Barrierefreiheit* ein rechtlich definierter Begriff ist und dementsprechend ein Rechtsanspruch auf *Barrierefreiheit* von gestalteten Lebensräumen besteht.

Grundlage der hier vorliegenden Begriffsdiskussion sind neben einer Literaturrecherche, Blog- und Foreneinträge auch Eindrücke, die durch wertvolle Gedanken von und Gesprächen mit Kolleg*innen sowie Expert*innen im Themenfeld gewonnen wurden.

2 Argumentationslinien zu den verschiedenen Begrifflichkeiten

Um mögliche Argumentationslinien der Begrifflichkeiten Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Barrierearmut nachzuzeichnen, verständlich zu machen und einzuordnen, werden zunächst die Herkunft, Nutzungsweisen und Argumente für sowie gegen die Verwendung der jeweiligen Begriffe vorgestellt und diskutiert.

2.1 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist in Deutschland rechtlich im Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) aus dem Jahr 2002 bzw. in der Neufassung von 2016 definiert. Im Paragraph 4, BGG heißt es dazu:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Obgleich die sechzehn Bundesländer grundsätzlich andere Definition verwenden könnten, sind die Behindertengleichstellungsgesetze der Länder fast deckungsgleich mit dem Bundesgleichstellungsgesetz (Welti 2021). Durch diese eindeutige Definition bietet der Begriff barrierefrei im Vergleich zu den im Folgenden vorgestellten Begriffen den klaren Vorteil einer rechtsverbindlichen Formulierung eines Zielzustandes. Welche genauen Maßnahmen getroffen werden müssen, damit etwas als barrierefrei gelten kann, wird wiederum durch Normen und Standards geregelt. Auf diese Normen und Standards beziehen sich in der Regel die Gesetze als Stand der Technik. Teilweise sind auch ausgearbeitete Maßnahmen in Gesetzen und Verordnungen zu finden, unter anderem im BGG oder auch, wie im Kontext von Informations- und Kommunikationstechnologien, in auf dem BGG aufbauenden Verordnungen wie der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0; Welti 2021; Bühler 2017).

Der erste Entwurf der Definition des Begriffs Barrierefreiheit stammt aus dem Entwurf des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehGleichstG), welches aus den Diskussionen des *Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)* entstanden ist. Diese erste Definition entsprach weitgehend dem darauffolgenden §4 BGG (Frehe 2013).

Wie und warum sich in der Diskussion auf den Begriff Barrierefreiheit geeinigt wurde, lässt sich an dieser Stelle nur vermuten. Es kann jedoch nachvollzogen werden, dass der Begriff spätestens seit 1983 genutzt wird. In seinem Buch „Haustechnik für Behinderte“ stellt Philippen (1983) die These auf, dass

„die individuelle Selbständigkeit in der Gesellschaft [...] nur dann erreicht [ist], wenn die häufige Begegnung auf einer selbstverständlichen, selbständigen Basis zwischen Menschen mit und ohne Behinderung aufgrund gleicher, individueller Entfaltungs- und Bewegungs-

möglichkeiten in einer **barrierefreien** Wohnung, in einem **barrierefreien** Haus und in einer **barrierefreien** Infrastruktur gewährleistet ist“ (ebd., S. 9; Hervorhebungen durch Autorinnen).

Auch im Titel seines Artikels zur damals neuen DIN 18025 „Wohnungen für Menschen mit Behinderung“ nutzt Philippen (1990, 482) den Begriff barrierefrei: „Eine neue DIN Norm auf dem Weg in einen barrierefreien Lebensraum für alle Menschen“ (ebd., S. 482). Dabei wird der Begriff selbst nicht im Titel der DIN Norm verwendet. Es lässt sich hier vermuten, dass die Verwendung des Begriffs Barrierefreiheit eine Konsequenz der Feststellung ist, dass die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung vorrangig durch das Vorhandensein von Barrieren im Umfeld, wie zum Beispiel bauliche Barrieren (Kuldschun und Rossmann 1974; Bollmann 1981) und menschliche Barrieren, wie zum Beispiel negative Einstellungen (Philippen 1980) erschwert sei. In der Gesetzesbegründung des BGG wurde die Definition von Barrierefreiheit schlussendlich wie folgt erläutert:

„Die Definition löst die Begriffe „behindertengerecht“ und „behindertenfreundlich“ ab, die in der Kombination von „behindert“ und „gerecht“ oder „freundlich“ falsche Assoziationen der besonderen Zuwendung zu behinderten Menschen auslösen können. Vielmehr geht es im Sinne eines „universal design“ um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Dieser Gedanke, einer wenn immer möglichen Vermeidung von Sonderlösungen zugunsten einer die Bedarfe behinderter Menschen selbstverständlich einbeziehenden gesellschaftlichen Gestaltung, entspricht einer modernen Auffassung von Architektur und Design. Während Sonderlösungen häufig mindere Standards bieten, kostenintensiv zu verwirklichen sind und nur begrenzte Spielräume eröffnen, ermöglichen allgemeine Lösungen eher eine gleiche und uneingeschränkte Teilhabe ohne oder mit geringen zusätzlichen Kosten. Dieser Ansatz berücksichtigt auch die internationale behindertenpolitische Diskussion, die auf „Einbeziehung“ in die allgemeine soziale Umgebung („inclusion“) statt auf spezielle Rehabilitations- und Integrationsbemühungen setzt, die bereits begrifflich die vorherige Ausgliederung und Besonderung voraussetzen.“ (Deutscher Bundestag 2001, 24)

Weiter wird dargestellt, dass Barrierefreiheit als „Zielvorgabe für gestaltete Lebensbereiche [genutzt wird], die häufig nur in begrenzten Umfang erreicht werden können und deren Standards einem ständigen Wandel unterworfen“ sind (Wolti 2021, 12). Mit dieser Definition von Barrierefreiheit (BGG §4) wird also bereits deutlich gemacht, dass mit Barrierefreiheit eben nicht gemeint ist, dass erwartet wird, dass ein „gestalteter Lebensraum“ im wortwörtlichen Sinne komplett frei von jeglichen Barrieren sein muss, sondern dass Barrierefreiheit immer einen Zielzustand bezeichnet, dessen Spezifikation sich an dem aktuellen Stand der Technik orientiert.

Frehe (2013) betont, dass die Definition von Barrierefreiheit in den allgemeinen Bestimmungen eine zentrale Stellung einnehme und Barrierefreiheit mit der vorliegenden rechtsverbindlichen Definition (BGG §4) „aus der rein technischen Sicht herausgeführt und zu einem allgemeinen Gestaltungsprinzip gemacht“ (ebd, S. 18) werde. Des Weiteren ist der Begriff nicht auf einen Beeinträchtigungstyp fokussiert, sondern umfasst

Gestaltungsprinzipien, um die Barrierefreiheit für die unterschiedlichen Beeinträchtigungen herzustellen.

2.2 Zugänglichkeit

Eine weitere häufig genutzte Alternative für den Begriff Barrierefreiheit ist Zugänglichkeit. Ein bekanntes Beispiel ist hier die Übersetzung der UN-BRK. Die amtliche deutsche Übersetzung, die von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein abgestimmt wurde, übersetzt Accessibility mit Zugänglichkeit (s. Artikel 9).

Die Übersetzung der UN-BRK, die federführend vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgenommen wurde, erfuhr wegen verschiedener Übersetzungsfehler einige Kritik (Arnade 2015, 2011; BRK-Allianz 2013). Arnade (2011) nennt hier vor allem die Übersetzungen von *inclusion* zu *Integration*, *independent living* zu *unabhängige Lebensführung* und *accessibility* zu *Zugänglichkeit*, die als (englische) Fachbegriffe nicht wortwörtlich übersetzt werden sollten. Als Reaktion auf die Übersetzungsfehler wurde von der Selbstvertretungsorganisation NETZWERK Artikel 3 (2018) die sogenannte Schattenübersetzung erstellt. In dieser Schattenübersetzung wurden die kritisierten Übersetzungen korrigiert und u. a. Artikel 9 mit Barrierefreiheit betitelt (ebd.). Darüber hinaus wird die fehlende Beteiligung der Zivilgesellschaft im Übersetzungsprozess kritisiert (BRK-Allianz 2013). So wird sich im ersten Bericht der Zivilgesellschaft für die Verwendung des Begriffs Barrierefreiheit ausgesprochen:

Barrierefreiheit nach §4 BGG geht jedoch weiter, da sie neben der Zugänglichkeit auch die Nutzbarkeit umfasst: Danach müssen alle „[...] gestalteten Lebensbereiche [...] für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar [...]“ sein. (ebd., S. 22)

Während das österreichische Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2016) auf diese Kritikpunkte reagierte und die Übersetzungen in einer Neufassung korrigierte, gab das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2019) „Hinweise zur amtlichen deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ heraus. Hier wird auf die kritisierten Übersetzungen und entsprechende Alternativen hingewiesen. Eine Änderung auch in der amtlichen deutschen Übersetzung wird jedoch erst einmal nicht in Aussicht gestellt, da „der Mehrwert für die Rechtsanwendung zum heutigen Zeitpunkt [...] aus Sicht der Bundesregierung als eher gering einzuschätzen [ist]“ (ebd., Punkt 7). Dies wird damit begründet, dass nur die authentische Sprachfassung verbindlich sei, die deutsche Übersetzung aber nicht (ebd.).

Auch 2009, als die Übersetzung der WCAG 2.0 (W3C 2008) ins Deutsche vorgenommen wurde, wurde in einem Kommentierungsprozess darüber diskutiert, ob Barrierefreiheit oder Zugänglichkeit die passendere Übersetzung sei. Wesentliche befürwortende Argumente für den Begriff Zugänglichkeit waren die exakte semantische Übersetzung und die im Gegensatz zum Begriff Barrierefreiheit positive Konnotation des Begriffes. Ein weiteres Argument stellte die Möglichkeit der Bewertung von Zugänglichkeit als ‘gut oder schlecht’ dar, während der Begriff Barrierefrei bedeutet, dass ‘etwas frei von Barrieren’ ist (Aktion Mensch - Einfach für Alle 2009; Kommentar von Nussbaum). Gegen die Verwendung des Begriffs Zugänglichkeit sprachen laut der

Kommentator*innen, dass Zugänglichkeit eher technisch konnotiert sei und nicht die gesamten Aspekte umfasst, die die World Wide Web Consortium (W3C) Web Accessibility Initiative (WAI; W3C WAI 2023) unter Accessibility definiert. Eine fehlende eindeutige Definition von Zugänglichkeit, ist eines der wesentlichen Contra-Argumente gegen Zugänglichkeit und gleichzeitig ein wesentliches Pro-Argument für den Begriff Barrierefreiheit.

Zu einer ähnlichen Einschätzung wie die Kommentator*innen, die sich für den Begriff Barrierefreiheit aussprechen, kommen auch die Übersetzer*innen, die die Diskussion mit folgender Einschätzung abschließen:

„Wir schlagen vor, weiterhin den Begriff »Barrierefreiheit« zu verwenden. Das W3C hat für sich klar definiert, was mit dem Begriff »Accessibility« gemeint ist. Da sich im allgemeinen Sprachgebrauch in den letzten Jahren für dieses definierte Thema der Begriff »Barrierefreiheit« in der Literatur und im Web durchgesetzt hat, sollte man bei dieser Übersetzung bleiben“ (Aktion Mensch - Einfach für Alle 2009)

2.3 Barrierearmut

Der Ursprung des Begriffs Barrierearmut bzw. barrierearm ist nicht genau rekonstruierbar. Es kann aber aufgrund des Fehlens eines entsprechenden Begriffs im Englischen und der Ähnlichkeit zum Begriff Barrierefreiheit eine Entstehung im deutschsprachigen Raum vermutet werden. Verschiedene Auslegungen des Begriffs Barrierearmut stehen teils in Widerspruch zueinander und weisen auf das Fehlen einer verbindlichen Definition hin.

So beobachten Posselt und Frölich (2019), dass Autor*innen durch die Verwendung des Begriffes barrierearm schlicht ausdrücken möchten, dass bspw. ein PDF-Dokument Barrieren beinhaltet, somit nicht barrierefrei ist. Gleichzeitig weisen sie auch auf eine hierzu gegensätzliche Begriffsverwendung hin, bei der davon ausgegangen wird, dass Barrierearmut damit gleichgesetzt werden kann, dass keine oder kaum Barrieren vorhanden sind, etwas „also »arm« an Barrieren ist“ (ebd, S. 34). Die Begrifflichkeit stellt in diesem Fall, wenn auch in gänzlich verschiedene Richtungen, eine Beschreibung bzw. Bewertung des aktuell vorhandenen Maßes an Barrierefreiheit bzw. vorhandenen Barrieren dar.

Andere Beispiele weisen wiederum darauf hin, dass Barrierearmut als eine Art Lösung für die Kritik am Barrierefreiheitsbegriff (v. a. Unerreichbarkeit von vollkommener Freiheit aller Barrieren) gesehen wird. So wird argumentiert, dass der Begriff barrierearm impliziere, dass die Umsetzung von spezifischen Maßnahmen zur Reduktion von Barrieren führen könne, eine Befreiung von jeglichen Barrieren jedoch nur selten möglich sei. Es sei mit dem Begriff also impliziert, dass stets darauf geachtet werden müsse, welche Maßnahmen zum weiteren Abbau der Barrieren eingesetzt werden können oder müssen (Zorn 2021). Des Weiteren würde der Begriff die Herausforderung abbilden, dass es schwer möglich ist, jegliche Barrieren entsprechend der heterogenen Bedarfe von unterschiedlichen Zielgruppen, abzubauen: „Da Barrieren so vielfältig sein können wie Menschen, ist Barrierefreiheit eine Utopie“ (ebd., S. 271). Darüber hinaus existieren, anders als bei dem Begriff Barrierefreiheit, keine Regeln, Richtlinien oder Maßstäbe, wie Barrierearmut umgesetzt werden kann. Es liegt somit im eigenen

Ermessen, was das Mindestmaß dafür ist, dass etwas barrierearm ist und wann kein weiterer Bedarf besteht, Barrieren abzubauen.

3 Plädoyer für den Begriff Barrierefreiheit

Alle bisher vorgestellten Begriffe haben Vertreter*innen, die für die Legitimität ihrer Verwendung plädieren. Wobei die Diskussion, ob Barrierefreiheit die richtige Bezeichnung ist oder nicht, auch an sich kritisch gesehen wird. In einem Blogeintrag auf der Seite *Barrierekompass* wird der Versuch, ein treffenderes Wort als Barrierefreiheit zu finden, damit verglichen, dass Fahrräder als Mountainbike klassifiziert und verkauft werden, auch wenn diese „niemals einen Berg gesehen, noch [...] eine Downhill-Fahrt überstehen [würden]“ (*Barrierekompass* 2005). Diese müssten in der Argumentationslinie derjenigen, die Barrierefreiheit als nie erreichbaren Zustand bezeichnen, konsequenterweise korrekter als „Hügelchenfahrrad“ (ebd.) bezeichnet werden. Berücksichtigt werden sollte bei diesem Vergleich jedoch, dass die Diskussion um den Begriff der Barrierefreiheit erheblich verkürzt wird und so interpretiert werden könnte, dass etwas ebenfalls als barrierefrei bezeichnet werden kann, was nicht den Ansprüchen der Barrierefreiheit entspricht. Anknüpfend daran soll im Folgenden ein Plädoyer für die Verwendung des Begriffes Barrierefreiheit geliefert werden, das die vorherige Ausführung aufgreift und ihre Argumente diskutiert. Hierbei wird sowohl auf sprachlicher als auch auf inhaltlicher Ebene diskutiert, welche Vorteile der Begriff Barrierefreiheit im Vergleich zu Barrierearmut oder Zugänglichkeit bietet.

Das Hauptargument, das aus einer sprachtheoretischen Motivation gegen die Verwendung von Barrierefreiheit vorgebracht wird, bezieht sich darauf, dass durch den Bestandteil „-freiheit“ ein absoluter Zustand der vollkommenen Nicht-Existenz von Barrieren beschrieben werde. Diesem Argument kann zunächst einmal gefolgt werden: Ein unvollständiger Abbau von Barrieren kann und soll nicht als barrierefreier Zustand beschrieben werden, dies wäre eine Missinterpretation der These dieses Artikels. Für diesen Zustand gibt es bisher keine sprachlich einfache und für alle Szenarien gleichlautende Lösung. Dass nun aber Barrierearmut hierfür eine bessere Lösung darstellen würde, ist ein zu kurz gegriffener Vorschlag. Einerseits kann dieser Vorschlag auf der sprachlichen Ebene und damit Wortbildung selbst betrachtet werden. So kritisiert z. B. Oliveria (2018), dass sich der Begriff Barrierefreiheit aus einem negativ konnotierten Begriff (Barriere) und einem positiv konnotierten Begriff (Freiheit) zusammensetzt. Es wird also ein Zustand von etwas zu Vermeidendem beschrieben, anstatt ein positiv besetztes Ziel (ebd.), wie es z. B. der Begriff der Zugänglichkeit darstellen würde. Folgt man dieser Argumentationslinie ergibt sich aber auch, dass gerade der Begriff Barrierearmut als Wortkomposition aus zwei negativ konnotierten Begriffen (*Barrierekompass* 2005) zu vermeiden wäre.

Auf der inhaltlichen Ebene ist zu berücksichtigen, dass Barrierefreiheit, im Gegensatz zu den anderen Begrifflichkeiten funktional definiert und gesetzlich verankert (s. Abschnitt 2.1). Technisch ergänzt sowie spezifiziert wird Barrierefreiheit durch darauf aufbauende Standards und Normen, die die Umsetzung in den verschiedenen Lebensbereichen konkretisieren (z. B. DIN 1450 Schriften – Leserlichkeit, DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, EN 301 549 bzw. in Deutschland entsprechende Umsetzung der BITV der Länder).

Wird also etwas als barrierefrei bezeichnet, kann von einem gesetzlich legitimierten geteilten Verständnis ausgegangen werden, was hierunter zu verstehen ist und was erwartet werden kann. Angesichts dieses Verständnisses geht es dann immer um ein qualifizierendes Urteil zum Status der Barrierefreiheit. Dies kann bei den anderen Begrifflichkeiten nicht geleistet werden. Was genau unter barrierearm oder zugänglich zu verstehen ist, ist nicht klar definiert. So existiert keine gesetzlich verankerte oder verbreitete Definition, in welchem Ausmaß Barrieren abgebaut bzw. noch vorhanden sind. Überspitzt dargestellt, könnte eine Rampe, die über fast alle Treppenstufen geht, über die letzten drei aber eben nicht, vielleicht auch als barrierearm gelten (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1 Barrierearme Treppe (Goorwich 2014)

Werden folglich noch vorhandene Barrieren unter dem Begriff barrierearm zusammengefasst, wird in zweifacher Weise der Anspruch auf einen vollständigen Abbau unterlaufen: Erstens werden alle potenziellen Barrieren gleichermaßen und undifferenziert betrachtet. Zweitens wird im Sprachgebrauch barrierearm insofern positiv gewendet, dass Barrierefreiheit zwar nicht erreicht, aber eben so gut wie es vermeintlich ging umgesetzt wurde. Diese Relativierung des Anspruchs wird dabei immer von Anbieter*innen von bspw. Veranstaltungen, Lehr-/Lernmaterialien, Webseiten etc. vorgenommen. Eine solche Verwendung birgt die Gefahr, dass der Begriff barrierearm so eingesetzt oder dafür instrumentalisiert wird, dass gar nicht erst der Versuch unternommen wird, Barrieren abzubauen. Grund dafür kann die Annahme sein, dass ein entsprechender Zustand der Barrierefreiheit nicht erreichbar ist und eine Barrierearmut, sprich die Akzeptanz des Vorhandenseins von Barrieren, hingenommen werden muss. Gleichzeitig geht hiermit eine fehlende Transparenz über die verbleibenden restlichen Barrieren einher, weil barrierearm mindestens sprachlich, wenngleich nicht inhaltlich, für sich selbst beschreibend wirkt. Werden jedoch die Gesetze und Standards zu barrierefreien Gestaltung eingehalten, gewinnen die für die Umsetzung von Barrierefreiheit verantwortlichen Personen wie Webseiten-Anbieter*innen zusätzliche

Sicherheit: Nach dem Stand der Technik wurde im Rahmen gemeinsamer Vereinbarungen alles Mögliche umgesetzt, um Barrierefreiheit zu ermöglichen. Wobei allerdings nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund der Heterogenität von Personengruppen, für Einzelne weiterhin Barrieren bei der Nutzung bestehen bleiben können. In diesem Falle müssen individuelle Anpassungen und Unterstützungsmöglichkeiten greifen (Bühler 2011).

In der Annahme, dass Barrierefreiheit ausschließlich etwas beschreiben kann, was vollkommen frei von Barrieren ist, kommt die Frage auf, inwieweit die Verwendung von Hilfsmitteln oder weiteren Maßnahmen wie persönlicher Assistenz trotz Barrierefreiheit weiterhin ‚notwendig‘ sein dürfen, oder ob der Zustand der Barrierefreiheit diese Maßnahmen obsolet machen sollte. Die Notwendigkeit zur Verwendung von Hilfsmitteln und weiteren Maßnahmen sind in der gesetzlichen Definition von Barrierefreiheit klar vorgesehen. Hier wird in der Definition dargestellt, dass „die Nutzung behinderungsbedingter notwendiger Hilfsmittel zulässig“ ist (BGG §4). Es handelt sich also eindeutig nicht um ein Ausschlusskriterium, viel mehr wird an vielen Stellen diskutiert, dass die Barrierefreiheit einer der Grundvoraussetzungen für die Verwendung von Hilfsmitteln ist. Anschaulich zeigt dies Bühler (2016) in dem Continuum of Solutions. Das Continuum of Solutions spannt mit den Lösungsdimensionen Barrierefreiheit, Assistive Technologie, Design für Alle/Universal Design und Angemessene Vorkehrungen/Persönliche Assistenz einen Lösungsraum auf, „aus dem in einer Kombination der Konzepte eine konkrete Lösung für einen Menschen mit Behinderung spezifiziert wird“ (ebd., S. 162). Barrierefreiheit und Universal Design zählen dabei als Grundvoraussetzungen, die auf gesellschaftlicher Ebene geschaffen werden müssen (ausführlicher dazu auch Heitplatz, Bühler & Bursy und Haage et al. in diesem Band).

Ein Beispiel: Barrierefreiheitserklärungen für Webseiten

Wie trotz Barrieren zielführend und transparent mit dem Begriff Barrierefreiheit umgegangen werden kann, soll an dieser Stelle an den Barrierefreiheitserklärungen für Webseiten illustriert werden. Grundlage für diese ist die Richtlinie 2016/2102 der Europäischen Union über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Europäische Union 2016), die in Deutschland in der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0; Bundesministerium für Justiz 2019) umgesetzt wurde. Die Mustererklärung zur Barrierefreiheit (Durchführungsbeschluss EU 2018/1523) legt den Aufbau für eine Barrierefreiheitserklärung fest. Im Kontext dieses Artikels ist es besonders relevant, dass zum einen aufgeführt werden muss, inwieweit die Webseite oder Anwendung den entsprechenden Anforderungen entspricht (z. B. Deutschland: landesspezifische BITV; Österreich: WCAG 2.1 entsprechend der EU EN 301 549), zum anderen müssen aber auch „Nicht barrierefreie Inhalte“ aufgelistet werden. Als Beispiel für Barrierefreiheitserklärungen sind hier die der Technische Universität Dortmund (o. J.) sowie des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.) zu nennen. Für die Barrierefreiheitserklärung ist es demnach kein Widerspruch, dass in einer Barrierefreiheitserklärung die entsprechenden Barrieren aufgeführt werden. Dadurch, dass hier Transparenz über ggf. weiterhin bestehende Barrieren gegeben ist, wird es Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht, sich einen konkreten Überblick darüber zu verschaffen, ob und inwieweit die Webseite bzw. Anwendung für sie

nutzbar ist und welche Barrieren die Nutzung ggf. behindern oder sogar unmöglich machen. Übertragen auf den physischen Raum oder auf Angebote im Lehr-Lernkontext könnte ein ähnliches Vorgehen vielleicht dazu führen, dass es auf der einen Seite Anbieter*innen nicht mehr so schwerfallen würde, von barrierefreien Materialien/Veranstaltungen zu sprechen (natürlich nur, wenn entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden und die Barrierefreiheit tatsächlich berücksichtigt wurde), wenn sie nicht mehr die Sorge hätten, einem Absolutheitszustand entsprechen zu müssen, sondern stattdessen im Sinne einer Barrierefreiheitserklärung noch vorhandene Barrieren kommunizieren würden. Zusammenfassend müsste danach, wenn ein Standard bzw. Richtlinie nicht erfüllt werden kann, dieses gekennzeichnet, erklärt warum der Standard nicht erfüllt werden kann und sich darum bemüht werden diesen Standard in Zukunft zu erfüllen (BGG §12b).

Auf der anderen Seite würde es Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen, sich selbst einen Eindruck zu verschaffen, ob die Veranstaltung, die sie besuchen wollen, bzw. die Materialien, die sie nutzen wollen, tatsächlich für sie ohne Barrieren sind, oder ob eben die Barrieren doch noch vorhanden sind, die die Teilhabe für sie persönlich behindern. Gleichzeitig ermöglicht die Verwendung des Begriffes dadurch auch, zusätzlich Hilfen und Unterstützungssysteme zu nutzen und bereitzustellen, die im Einzelfall von der Person benötigt werden.

4 Fazit

Die Verwendung des Begriffs Barrierefreiheit bringt verschiedene Diskussionspunkte mit sich. Diese zeigen sich zum einen in den Diskussionen rund um Übersetzungen und zum anderen um die inhaltliche Auslegung des Begriffes. In diesem Artikel wurde anhand der verschiedenen Übersetzungen der englischen Begrifflichkeiten und der Kritik, die von Selbstvertretungsverbänden geübt wird gezeigt, dass es bei einer Übersetzung eben nicht nur um eine wortwörtliche Übertragung gehen kann, sondern dass entsprechende Definitionen und Bezugspunkte unbedingt berücksichtigt werden müssen. Zusammengefasst für die Übersetzung von Accessibility ist also zu bedenken, dass Zugänglichkeit zwar die wörtlich korrekte Übersetzung ist, das Verständnis von Accessibility aber eben der Definition des Begriffes Barrierefreiheit entspricht und dementsprechend als die treffendere Übersetzung angesehen wird (Arnade 2015; BRK-Allianz 2013; NETZWERK Artikel 3 2018; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz 2016; Bethke et al. 2015).

Auf inhaltlicher Ebene wird als eines der Hauptargumente genannt, dass es keinen Zustand geben kann, der für alle Menschen absolut frei von Barrieren ist und mit einer (sprachlichen) Abschwächung des Begriffes gezeigt wird, dass man sich dessen bewusst ist. Obgleich dies in einigen Fällen tatsächlich so ist, sind die Barrieren oftmals sehr genau benennbar und dadurch auch sehr gut vermeidbar, was nicht zuletzt auch auf die klare Definition von Barrierefreiheit sowie einer stetig wachsenden Expert*innencommunity zurückzuführen ist, die auch bei neu auftretenden Barrieren, z. B. durch neuartige Technologien zielsicher schnelle Lösungen anbietet. Was bei der Abschwächung des Begriffes ebenfalls außer Acht gelassen wird, ist die gesetzliche Rahmung des Begriffes: Menschen haben einen Anspruch auf die barrierefreie Gestaltung der Umgebung. Dabei ist darauf zu achten, dass immer der aktuelle Stand der Technik

gemeint und berücksichtigt werden muss. Wie genau die barrierefreie Gestaltung von heute noch unbekanntem Technologien konkret aussehen kann, ist daher noch nicht bekannt. Damit aber auch diese zukünftigen Technologien barrierefrei gestaltet sind, ist es unumgänglich, dass schon während der Entwicklung Barrierefreiheit konsequent mitgedacht wird. Nur so kann Barrierefreiheit und damit gleichberechtigte Teilhabe an diesen Technologien sichergestellt werden. Denn, dass die nachträgliche Berücksichtigung von Barrierefreiheit kosten- und zeitintensiv oder sogar nicht mehr möglich sein kann, ist mittlerweile bekannt (Bühler et al. 2020).

Des Weiteren bietet der Begriff barrierefrei Personen, die von diesen Barrieren betroffen sind (und darüber hinaus auch den meisten anderen Personen) die Sicherheit, dass bestimmte Regeln eingehalten werden – im Gegensatz zum Begriff barrierearm. Es geht nicht darum, einen Begriff zu finden, der wortwörtlich interpretiert wird und nur genutzt werden darf, wenn ein Zustand frei von jeglichen Barrieren aller Art vorliegt. Es geht vielmehr darum, sich mit den verschiedenen Barrieren auseinanderzusetzen, Maßnahmen zu treffen, diese Barrieren bestmöglich zu beseitigen und sensibel zu sein, für die verschiedenen Bedarfe verschiedener Personen. Darüber hinaus muss auch der Umfang des Begriffs Barrierefreiheit kommuniziert werden. Während im Volksmund Barrierefreiheit oftmals in erster Linie mit technisch-baulichen Barrieren assoziiert wird, umfasst Barrierefreiheit, wie dargestellt wurde, deutlich mehr. Dass Aspekte wie die Verständlichkeit ebenso zur barrierefreien Gestaltung zählen, zeigt sich bspw. in der Dimension ‚Verständlichkeit‘ der WCAG (W3C 2022). Es gilt also aufzuzeigen, wie vielfältig Barrieren aussehen können und wie umfangreich die Barrierefreiheit gefasst wird. Dazu gehört aber eben auch, transparent aufzuzeigen, dass noch Barrieren vorhanden sein können. Die Lösung ist also auch nicht, den Begriff barrierefrei nun einfach zu nutzen, obwohl noch Barrieren vorhanden sind, sondern vielmehr den Begriff barrierefrei (wenn entsprechende Standards etc. berücksichtigt wurden) zu verwenden und gleichzeitig zu kommunizieren, welche Barrieren für wen noch vorhanden sein können. Dazu lässt sich der Begriff Barrierefreiheit ebenfalls aus menschenrechtlicher Perspektive betrachten und verstehen. Das Recht auf Freiheit für alle Menschen in verschiedensten Kontexten ist in der Präambel und diversen weiteren Artikeln festgeschrieben (Vereinte Nationen 1948). Wird der Begriff Barrierefreiheit vor diesem Hintergrund gelesen, kann dieser das Recht auf Freiheit für Menschen mit Beeinträchtigung, die durch Barrieren in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, noch einmal verstärken. Für viele Menschen ist das Erreichen von Freiheit nur möglich, wenn entsprechend einschränkende Barrieren beseitigt sind. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist also eine Grundvoraussetzung dafür, dass alle Menschen von ihrem Recht auf Freiheit Gebrauch machen können. Der Begriff Barrierefreiheit lässt sich somit, trotz der häufig kritisierten Unerreichbarkeit aus menschenrechtlicher Perspektive, auch als Aufforderung verstehen, eine Gesellschaft und Umgebung zu schaffen, die frei von Barrieren ist, die die Freiheit von Menschen behindern können.

Danksagung

Ein herzlicher Dank geht an alle Personen, die uns mit ihren Gedanken zum und beim Schreiben des Artikels inspiriert und im Schreibprozess unterstützt haben.

Literaturverzeichnis

- Aktion Mensch - Einfach für Alle. 2009. „Kommentare, die zu dieser Version geführt haben und Anmerkungen der Übersetzer (vom 4.06.2009).“ Zugriff am 18. April 2024. <https://www.einfach-fuer-alle.de/wcag2.0/versionen/2009-06-04/kommentare.html>.
- Arnade, Sigrid. 2011. „Entstehung, Bedeutung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Eine Einführung mit besonderer Würdigung der Rechte von Frauen mit Behinderung: Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Behinderung ohne Behinderte?! Perspektiven der Disability Studies“, Universität Hamburg, 11.07.2011.“ Zugriff am 18. April 2024. https://www.zedis-hamburg.de/wp-content/download-pdfs/arnade_11072011.pdf.
- Arnade, Sigrid. 2015. „Nichts über uns ohne uns!“ - Die Zivilgesellschaft spricht mit: Staatliche Koordinierungsstelle und Parallelbericht.“ In Degener and Diehl 2015.
- Barrierekompass. 2005. „Barrierefrei, barrierearm, accessible oder einfach benutzerfreundlich?“. Zugriff am 18. April 2024. <https://barrierekompass.de/aktuelles/detail/barrierefrei-barrierearm-accessible-oder-einfach-benutzerfreundlich.html>.
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung. 2018. „Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Die amtlich gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein.“ Zugriff am 18. April 2024. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf.
- Bethke, Andreas, Klemens Kruse, Markus Rebstock und Felix Welti. 2015. „Barrierefreiheit.“ In Degener and Diehl 2015, 170–88.
- Bollmann, Rolf. 1981. *Behinderte in der Umwelt: Bauliche und verkehrstechnische Einrichtungen*. Berlin: VEB Verlag für Bauwesen.
- BRK-Allianz. 2013. „Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland.“ Zugriff am 18. April 2024. http://www.brk-allianz.de/attachments/article/93/parallelbericht_layoutfassung.pdf.
- Bühler, Christian. 2011. „Lernen und Arbeiten ohne Barrieren: Barrierefreier Zugang und universelles Design.“ In *Inklusive Berufsbildung: Didaktik beruflicher Teilhabe trotz Behinderung und Benachteiligung*, hrsg. von Horst Biermann und Bernhard Bonz, 44–52. Berufsbildung konkret 11: Schneider Verlag Hohengehren GmbH.
- Bühler, Christian. 2016. „Barrierefreiheit und Assistive Technologien als Voraussetzung und Hilfe zur Inklusion.“ In *Schwere Behinderung & Inklusion: Facetten einer nicht ausgrenzenden Pädagogik*, hrsg. von Tobias Bernasconi und Ursula Böing, 155–69. Impulse v.2. Oberhausen: ATHENA-Verlag. Zugriff am 21. September 2020.
- Bühler, Christian. 2017. „“Accessibility“ über Desktopanwendungen hinaus - Barrierefreiheit.“ *Informatik_Spektrum* 40 (6): 501–10.
- Bühler, Christian, Sherly E. Burgstahler, Alice Havel und Dana Kaspi-Tsahor. 2020. „New Practices : Promoting the Role of ICT in the Shared Space of Transition.“ In *Improving Accessible Digital Practices in Higher Education: Challenges and New Practices for Inclusion*, hrsg. von Jane Seale. 1st ed. 2020, 117–41. London: Palgrave Pivot.

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2019. „Hinweise zur amtlichen deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.“ Zugriff am 18. April 2024. https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/Hinweise_zur_Uebersetzung_UN_BRK.pdf?__blob=publicationFile&v=5.
- Bundesministerium für Justiz. 2019. „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0).“ Zugriff am 18. April 2024. https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html.
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. 2016. „UN-Behindertenrechtskonvention: Deutsche Übersetzung der Konvention und des Fakultativprotokolls.“ Zugriff am 18. April 2024. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>.
- Degener, Theresia und Elke Diehl, Hrsg. 2015. *Handbuch Behindertenrechtskonvention: Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung Bd. 1506. Bonn: BpB.
- Deutscher Bundestag. 2001. „Drucksache 14/7420 Gesetzentwurf der Fraktion SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze.“ Zugriff am 18. April 2024. <https://dserver.bundestag.de/btd/14/074/1407420.pdf>.
- Europäische Union. 2016. „Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.“ Zugriff am 18. April 2024. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX:32016L2102>.
- Frehe, Horst. 2013. „Das Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung.“ In *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*, hrsg. von Felix Welti, 17–22. Kassel: Kassel University Press.
- Goorwich, Siam. 2014. „Seven utterly ridiculous, downright dangerous and quite frankly useless wheelchair ramps.“ News release. 2014. Zugriff am 20. September 2023. <https://metro.co.uk/2014/09/05/seven-utterly-ridiculous-downright-dangerous-and-quite-frankly-useless-wheelchair-ramps-4858613/>.
- Kuldschun, Herbert und Erich Rossmann. 1974. *Planen und Bauen für Behinderte: Grundlagen für die Gestaltung einer hindernisfreien baulichen Umwelt*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt GmbH.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. o. J. „Erklärung zur Barrierefreiheit.“ Zugriff am 18. April 2024. <https://www.mags.nrw/erklaerung-zur-barrierefreiheit>.
- Naciones Unidas. 2006. „Convención sobre los Derechos de las Personas con Discapacidad y Protocolo Facultativo.“ Zugriff am 18. April 2024. <https://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-s.pdf>.
- Nations Unies. 2006. „Convention relative aux droits des personnes handicapées et Protocole facultatif.“ Zugriff am 18. April 2024. <https://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-f.pdf>.
- NETZWERK Artikel 3. 2018. „Schattenübersetzung: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.“ Zugriff am 18. April 2024. http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/documents/Schattenubersetzung_UN-BRK_Version_3.pdf.

- Oliveria, Domingos. 2018. *Barrierefreiheit umsetzen: Ein Leitfaden für Unternehmen, Behörden und NGOs*. Norderstedt: Books ON DEMAND.
- Peschke, Susanne. 2019. *Chancengleichheit und Hochschule*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. Zugriff am 6. Januar 2020.
- Philippen, Dieter P. 1980. „Funktion und Menschlichkeit technischer Hilfen.“ *Biomedizinische Technik* (25): 273–76.
- Philippen, Dieter P. 1983. *Haustechnik für Behinderte*. Sanitär, Heizung, Klima 08. Düsseldorf: Krammer.
- Philippen, Dieter P. 1990. „Eine neue DIN Norm auf dem Weg in einen barrierefreien Lebensraum für alle Menschen.“ *Sanitär + Heizungstechnik* 55 (6): 482–88.
- Posselt, Klaas und Dirk Frölich. 2019. *Barrierefreie PDF-Dokumente erstellen: Das Praxishandbuch für den Arbeitsalltag : mit Beispielen zur Umsetzung in Adobe InDesign und Microsoft Office/LibreOffice*. 1. Auflage. Heidelberg: dpunkt.verlag.
- Technische Universität Dortmund. o. J. „Erklärung zur Barrierefreiheit.“ Zugriff am 18. April 2024. <https://www.tu-dortmund.de/barrierefreiheit/>.
- Vereinte Nationen. 1948. „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.“ Zugriff am 18. April 2024. <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/>.
- W3C. 2008. „Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0: W3C Recommendation 11 December 2008.“ Zugriff am 18. April 2024. <https://www.w3.org/TR/2008/REC-WCAG20-20081211/>.
- W3C. 2022. „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) 2.1: W3C Recommendation 5. Juni 2018. Inoffizielle deutsche Übersetzung.“ Zugriff am 18. April 2024. <https://outline-rocks.github.io/wcag/translations/WCAG21-de/>.
- W3C WAI. 2023. „About W3C WAI.“ Zugriff am 18. April 2024. <https://www.w3.org/WAI/about/>.
- Welti, Felix. 2021. „Zum Verständnis von Barrieren und Barrierefreiheit aus rechtswissenschaftlicher Sicht.“ In *Barrierefreiheit – Zugänglichkeit – Universelles Design: Zur Gestaltung teilhabeförderlicher Umwelten*, hrsg. von Markus Schäfers und Felix Welti, 9–22. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Zorn, Isabel. 2021. „Inklusion und Digitalisierung: Rechtliche Vorgaben und Potenziale für Hochschulen.“ In *Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten: Innovative Formate, Strategien und Netzwerke*, hrsg. von Hochschulforum Digitalisierung, 267–281. Wiesbaden: Springer VS.

Diesen Artikel zitieren:

Wilkins, Leevke; Maskut, Nele & Lueg, Marie-Christin (2024). Barrierefrei, zugänglich oder doch barrierearm? Eine Argumentation für den Begriff Barrierefreiheit. In: Vanessa Heitplatz & Leevke Wilkins (Hrsg.). *Die Rehabilitationstechnologie im Wandel: Eine Mensch-Technik-Umwelt Betrachtung*, 141-154. Dortmund: Eldorado.